

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Berenberg EM Bonds ESG

WKN / ISIN: A2H8YT / LU1725431628; A2H8YV / LU1725439449; A2H8YS / LU1725429309; A2H8YU / LU1725438987

Dieser (Teil-)Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

In den Anlageentscheidungen werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie bspw. Klimawandel, Biodiversität und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, Arbeitsbedingungen Menschenrechte, Religionsfreiheit und Todesstrafe im Bereich Soziales sowie Aspekte im Bereich Unternehmens- und Regierungsführung wie Bestechung, Korruption, Kreditvergabe, Autorität geführte Regime und unlautere Geschäftspraktiken.

Anlagestrategie

Der Berenberg Sustainable EM Bonds Fonds verfolgt eine Anlagestrategie, die aus Emerging Markets Staats- und Unternehmens-Hartwährungsanleihen besteht. Der Anlageprozess wird begleitet von einem ESG-spezifischen Negativ-Screening und einem Best-in-Class-Ansatz, gefolgt von einer fundamentalen Länder- und Unternehmensauswahl. Das resultierende Anlageportfolio wird dann über einen quantitativen Optimierungsprozess allokiert, wobei die daraus resultierenden Risiken kontinuierlich überwacht und durch Volatilitätsüberwachung auf Basis einzelner Emittenten gesteuert werden.

Ziel des Fonds ist es, das Verhältnis zwischen Rendite und Risiko gegenüber traditionellen Schwellenländer Anleihefonds nachhaltig zu verbessern.

Investiert wird nur in Wertpapiere, die die Nachhaltigkeitskriterien von Berenberg erfüllen. ESG-Faktoren werden in die Anlageentscheidungen integriert, um ein effizientes Risikomanagement zu gewährleisten und eine nachhaltig langfristige Rendite zu erzielen.

Die Strategie basiert auf einem mehrstufigen Anlageprozess, der mit der Country and Corporate Selection beginnt.

Die Emittentenauswahl erfolgt unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die auf potenzielle Investitionen angewendet werden, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards zu gewährleisten. Das Negativ-Screening umfasst verschiedene Kriterien auf Länder- und Unternehmensebene.

Ein genereller Ausschluss für Länder basiert zum Beispiel auf fehlenden demokratischen Werten, praktizierter Todesstrafe, Besitz von Atomwaffen und fehlender Ratifizierung internationaler Menschenrechts- und Umweltkonventionen.

Die Berenberg ESG-Ausschlusskriterien stellen einen Mindeststandard dar, den Unternehmen und Länder in Bezug auf ESG erfüllen müssen, um sich als ein Investment zu qualifizieren. Der Berenberg Sustainable EM Bonds Fonds wendet sowohl Ausschlusskriterien als auch Schwellenwerte an, die über die Berenberg ESG-Ausschlusskriterien hinausgehen. Zusätzliche Schwellenwerte gibt es für Atomenergie, Friedensstatus, Militärausgaben, Korruption und Geldwäsche.

Darüber hinaus beinhaltet der Anlageprozess einen dreistufigen "Best-in-Berenberg"-Ansatz, der nur die besten Länder und Unternehmen anhand ihres ESG-Ratings, ihrer Bonität und ihrer fundamentalen Stärke auswählt. Das erste Kriterium ist die allgemeine Kreditwürdigkeit. Für Staatsanleihen ist eine Mindestbonität von B- erforderlich, während Emittenten von Unternehmen ein Investment-Grade-Rating haben müssen. Das zweite Kriterium ist das MSCI ESG Rating für Staaten und Emittenten, welches von MSCI ESG Research bereitgestellt wird. Wir verlangen ein Mindestrating von BB sowohl für Staaten als auch für Unternehmen.

Darüber hinaus wird ein internes „ESG-Schatten-Rating“ genutzt um insbesondere die Daten von externen Datenanbietern wie MSCI ESG Research vergleichen und ergänzen zu können. In der internen Analyse müssen Unternehmensanleihen eine individuelle qualitative Analyse durchlaufen, bei der die Emittenten auf alle nicht quantifizierbaren ESG-bezogenen Faktoren geprüft werden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) negative ESG-bezogene Schlagzeilen, laufende Rechtsstreitigkeiten oder andere Konfliktsituationen, Fusions- und Übernahmeaktivitäten, die ESG-Implicationen haben könnten, oder neue Produktentwicklungen, die das ESG-Profil eines Unternehmens beeinflussen könnten.

Aufteilung der Investitionen

Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.

Unter die Kategorie „Andere Investition“ fallen die Kassehaltung sowie Investitionen in Produkte, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem (Teil-) Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Im Rahmen des ESG-Ausschlussverfahrens werden Unternehmen und Staaten auf Basis aktivitäts- und normbasierter Ausschlusskriterien ausgeschlossen. Die Berenberg ESG Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, um für das Portfolio investierbar zu sein. Unter anderem werden dabei Unternehmen identifiziert, die direkt in anhaltende besonders schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt sind. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen. Im Falle schwerwiegender ESG Kontroversen tritt das Portfoliomanagement in direktes Engagement mit dem Unternehmen, um die Kontroverse mit dem Unternehmen zu analysieren und darauf basierend eine finale Investmententscheidung zu treffen. Ein derartiges Engagement erfolgt durch das Portfoliomanagement, aber nicht im Namen des Fonds.

Durch regelmäßige automatisierte Prüfung der Einhaltung der bindenden Elemente der Anlagestrategie und darauf basierender Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, ob die geförderten sozialen und ökologischen Merkmale erfüllt wurden.

Datenquellen und -verarbeitung

MSCI ESG Research

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es kann Einschränkungen beim Bezug von Daten von Datenanbietern wie MSCI ESG geben, falls diese nicht das komplette Universum relevanter abdecken oder Datenfehler und/oder methodische Unzulänglichkeiten aufweisen. Wenn der Verdacht besteht, dass derartige Falschdarstellungen vorliegen, führen wir eine interne Überprüfung durch und nehmen gegebenenfalls Kontakt mit den Datenanbietern auf, um die Auswirkungen auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu begrenzen.

Unser intern entwickeltes „ESG Shadow-Rating“-Tool für Staatsanleihen wird zum Vergleich und zur Ergänzung der von externen ESG-Dienstleistern wie MSCI abgeleiteten Daten verwendet. Wir verwenden das Tool auch, wenn keine MSCI-Daten verfügbar sind.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

In den Anlageentscheidungen werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie bspw. Klimawandel, Biodiversität und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, Arbeitsbedingungen Menschenrechte, Religionsfreiheit und Todesstrafe im Bereich Soziales sowie Aspekte im Bereich Unternehmens- und Regierungsführung wie Bestechung, Korruption, Kreditvergabe, Autorität geführte Regime und unlautere Geschäftspraktiken.

d) „Anlagestrategie“

Der Berenberg Sustainable EM Bonds Fonds verfolgt eine Anlagestrategie, die aus Emerging Markets Staats- und Unternehmens-Hartwährungsanleihen besteht. Der Anlageprozess wird begleitet von einem ESG-spezifischen Negativ-Screening und einem Best-in-Class-Ansatz, gefolgt von einer fundamentalen Länder- und Unternehmensauswahl. Das resultierende Anlageportfolio wird dann über einen quantitativen Optimierungsprozess allokiert, wobei die daraus resultierenden Risiken kontinuierlich überwacht und durch Volatilitätsüberwachung auf Basis einzelner Emittenten gesteuert werden.

Ziel des Fonds ist es, das Verhältnis zwischen Rendite und Risiko gegenüber traditionellen Schwellenländer Anleihefonds nachhaltig zu verbessern.

Investiert wird nur in Wertpapiere, die die Nachhaltigkeitskriterien von Berenberg erfüllen. ESG-Faktoren werden in die Anlageentscheidungen integriert, um ein effizientes Risikomanagement zu gewährleisten und eine nachhaltig langfristige Rendite zu erzielen.

Die Strategie basiert auf einem mehrstufigen Anlageprozess, der mit der Country and Corporate Selection beginnt.

Die Emittentenauswahl erfolgt unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die auf potenzielle Investitionen angewendet werden, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards zu gewährleisten. Das Negativ-Screening umfasst verschiedene Kriterien auf Länder- und Unternehmensebene.

Ein genereller Ausschluss für Länder basiert zum Beispiel auf fehlenden demokratischen Werten, praktizierter Todesstrafe, Besitz von Atomwaffen und fehlender Ratifizierung internationaler Menschenrechts- und Umweltkonventionen.

Die Berenberg ESG-Ausschlusskriterien stellen einen Mindeststandard dar, den Unternehmen und Länder in Bezug auf ESG erfüllen müssen, um sich als ein Investment zu qualifizieren. Der Berenberg Sustainable EM Bonds Fonds wendet sowohl Ausschlusskriterien als auch Schwellenwerte an, die über die Berenberg ESG-Ausschlusskriterien hinausgehen. Zusätzliche Schwellenwerte gibt es für Atomenergie, Friedensstatus, Militärausgaben, Korruption und Geldwäsche.

Darüber hinaus beinhaltet der Anlageprozess einen dreistufigen "Best-in-Berenberg"-Ansatz, der nur die besten Länder und Unternehmen anhand ihres ESG-Ratings, ihrer Bonität und ihrer fundamentalen Stärke auswählt. Das erste Kriterium ist die allgemeine Kreditwürdigkeit. Für Staatsanleihen ist eine Mindestbonität von B- erforderlich, während Emittenten von Unternehmen ein Investment-Grade-Rating haben müssen. Das zweite Kriterium ist das MSCI ESG Rating für Staaten und Emittenten, welches von MSCI ESG Research bereitgestellt wird. Wir verlangen ein Mindestrating von BB sowohl für Staaten als auch für Unternehmen. Darüber hinaus wird ein internes „ESG-Schatten-Rating“ genutzt um insbesondere die Daten von externen Datenanbietern wie MSCI ESG Research vergleichen und ergänzen zu können. In der internen Analyse müssen Unternehmensanleihen eine individuelle qualitative Analyse durchlaufen, bei der die Emittenten auf alle nicht quantifizierbaren ESG-bezogenen Faktoren geprüft werden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) negative ESG-bezogene Schlagzeilen, laufende Rechtsstreitigkeiten oder andere Konfliktsituationen, Fusions- und Übernahmeaktivitäten, die ESG-Implicationen haben könnten, oder neue Produktentwicklungen, die das ESG-Profil eines Unternehmens beeinflussen könnten.

Praktiken guter Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden auf der Grundlage der folgenden Elemente der Anlagestrategie bewertet:

- Anwendung normbasierter ESG-Ausschlusskriterien und Überwachung von ESG-Kontroversen mit dem Ausschluss von Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich zu Governance-Praktiken und Einhaltung internationaler Normen auf Grundlage der Berenberg Wealth and Asset Management ESG-Grundsätze und ESG-Ausschlusskriterien
- Engagement mit Portfoliounternehmen, die mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen verbunden sind auf Grundlage der Berenberg Wealth and Asset Management Engagement-Grundsätze

e) „Aufteilung der Investitionen“

Unter die Kategorie „Andere Investition“ fallen die Kassehaltung sowie Investitionen in Produkte, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

- (a) bei Auflegung eines (Teil-)Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des (Teil-) Fonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch das Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Überprüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Im Rahmen des ESG-Ausschlussverfahrens werden Unternehmen und Staaten auf Basis aktivitäts- und normbasierter Ausschlusskriterien ausgeschlossen. Die Berenberg ESG Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, um für das Portfolio investierbar zu sein. Unter anderem werden dabei Unternehmen identifiziert, die direkt in anhaltende besonders schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt sind. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen.

Im Falle schwerwiegender ESG Kontroversen tritt das Portfoliomanagement in direktes Engagement mit dem Unternehmen, um die Kontroverse mit dem Unternehmen zu analysieren und darauf basierend eine finale Investmententscheidung zu treffen. Ein derartiges Engagement erfolgt durch das Portfoliomanagement, aber nicht im Namen des Fonds.
Durch regelmäßige automatisierte Prüfung der Einhaltung der bindenden Elemente der Anlagestrategie und darauf basierender Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, ob die geförderten sozialen und ökologischen Merkmale erfüllt wurden.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

MSCI ESG Research

Ausschlüsse und Überwachung von Kontroversen auf der Grundlage der von MSCI ESG bereitgestellten Daten..

- Due-Diligence-Prüfungen finden als Teil des Datenbeschaffungsprozesses bei der Auswahl von Datenanbietern durch fachliche und technische Experten statt, einschließlich der Bewertung der Abdeckung des Portfolios und des Benchmark-Universums, der Überprüfung der zugrunde liegenden Modelle und Rahmenwerke der Anbieter, sowie des Vergleichs der Anbieterdaten mit internen Analysen und Bewertungen.
- Bei wesentlichen Änderungen der zugrunde liegenden Daten und/oder bei Datenproblemen finden Kontaktaufnahme und Austausch mit dem Datenanbieter statt.
- Daten werden für Portfoliomanagement- und Überwachungszwecke automatisch in interne Systeme integriert.
- Bei relevanten ESG-Kontroversen wird eine interne Analyse und Bewertung der zurundeliegenden Daten/Informationen durchgeführt.
- Als Teil der ESG-Chancen- und Risikoanalyse werden relevanter Daten/Informationen aus dem internen Research, dem Austausch mit den Unternehmen und Daten von externen ESG-Datenanbietern aggregiert.
- Geschätzte Daten können erforderlich sein, z.B. wenn ein Unternehmen keine entsprechende Berichterstattung bereitstellt, und können direkt von Datenanbietern bezogen werden. Da sich Abdeckung und Methoden ändern und weiterentwickeln, kann der Anteil geschätzter Daten, nicht verlässlich angegeben werden.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Es kann Einschränkungen beim Bezug von Daten von Datenanbietern wie MSCI ESG geben, falls diese nicht das komplette Universum relevanter abdecken oder Datenfehler und/oder methodische Unzulänglichkeiten aufweisen. Wenn der Verdacht besteht, dass derartige Falschdarstellungen vorliegen, führen wir eine interne Überprüfung durch und nehmen gegebenenfalls Kontakt mit den Datenanbietern auf, um die Auswirkungen auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu begrenzen.

Unser intern entwickeltes „ESG Shadow-Rating“-Tool für Staatsanleihen wird zum Vergleich und zur Ergänzung der von externen ESG-Dienstleistern wie MSCI abgeleiteten Daten verwendet. Wir verwenden das Tool auch, wenn keine MSCI-Daten verfügbar sind.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird stellt die Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des (Teil-)Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Um die Interessen der Anleger in den verwalteten (Teil-)Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten (Teil-) Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland Leitlinien zur Stimmrechtsausübung („Stimmrechtsleitlinien“) zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Verwaltungsgesellschaft/dem AIFM verwalteten (Teil-)Fonds und wird daher grundsätzlich für alle (Teil-)Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne (Teil-)Fonds abzuweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des (Teil-)Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	24.07.2023	Erste Version